



SATZUNG

INHALT: SATZUNG	Seite 2 - 12
GESCHÄFTSORDNUNG	Seite 13 - 18
BEITRAGS- und FINANZORDNUNG	Seite 19 - 21
VEREINSHAUSORDNUNG	Seite 22
EHRUNGSORDNUNG	Seite 23
JUGENDORDNUNG	Seite 24 -26

Stand: März 2016

§ 1

Name, Sitz und Vereinsanschrift

1. Der Sportverein Atter e.V. – nachfolgend SV Atter genannt – ist eine auf freiwillige Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung mit dem Sitz in Osnabrück-Atter. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen. Gründungstag ist der 10. August 1946.
2. Die gültige Vereinsanschrift wird in den Vereinsmitteilungen und Mitteilungskästen veröffentlicht.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, verschiedene Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

1. Der SV Atter ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Jedes Mitglied ist auch der Satzung des Fachverbandes, deren Sportart betrieben wird, unterworfen.

§ 5

Rechtsgrundlagen und Haftung

1. Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sowie der Organe bestimmen sich ausschließlich nach der vorliegenden Satzung und den dazu ergangenen Ordnungen sowie den Satzungen der Fachverbände.
2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein entstehen und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Schlichtungsausschuß entschieden hat.
3. Die Vereinskasse sowie sonst vorhandene Vereinsgegenstände sind Eigentum des Vereins. Mitglieder und Ausgeschiedenen steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
4. Für Schäden, die bei Veranstaltungen des Vereins entstehen, haftet der Verein nur im Rahmen der gesetzlichen Sportunfallversicherung.
5. Für Schäden des Vereins, die ein Mitglied schuldhaft verursacht hat, ist dieser haftbar.
6. Der Verein übernimmt grundsätzlich keine Haftung für das private Eigentum seiner Mitglieder und Gäste. Fundsachen werden nach Ablauf von 6 Monaten zugunsten des Vereins weiter verwendet

§ 6

Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen und bei Bedarf in weitere Unterabteilungen.
2. Jede Abteilung wird von einem oder mehreren Abteilungsreferenten geführt. Diese regeln die der Abteilung zukommenden Aufgaben aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Einrichtung weiterer Abteilungen durch den Vorstand ist möglich.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Die Zustimmung eines Elternteiles gilt auch ausdrücklich im Namen des anderen Elternteils als erteilt.
3. Erfolgt ein Antrag auf Aufnahme im Laufe eines Monats, so wird das Eintrittsdatum auf den 1. des lfd. Monats festgelegt.
4. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Ergeht einem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages kein ablehnender Bescheid zu, so gilt die Mitgliedschaft als angenommen.
5. Mit Entstehen der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung, die dazu ergangenen Ordnungen sowie die von den Organen gefaßten Beschlüsse an.

§ 8

Versagung der Mitgliedschaft

1. Geht dem Bewerber für eine Mitgliedschaft innerhalb einer vom Eingang des Aufnahmeantrages gerechneten Frist von 6 Wochen ein begründeter Ablehnungsbescheid zu, so gilt die Mitgliedschaft als abgelehnt.
2. Bei Widerspruch entscheidet der Erweiterte Vorstand über die Ablehnung endgültig.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod eines Mitgliedes
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluß aus dem Verein
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
3. Der freiwillige Austritt erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende. Bei Minderjährigen gilt § 7, Abs. 2 entsprechend.
4. Zum Austrittsdatum ist das Mitglied verpflichtet, alle vom Verein zur Verfügung gestellten Materialien, Schlüssel und Kleidungsstücke zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung sind diese Dinge auf dem Rechtsweg einzuklagen. Der Beklagte ist dann für alle Kosten haftbar zu machen, die aus diesem Vorgang entstehen.
5. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Empfehlung des Schlichtungsausschusses durch den Erweiterten Vorstand, wenn vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung, die Interessen des Vereins sowie gegen Ordnungen und Beschlüsse der Organe begangen worden sind, ferner bei unehrenhaftem Verhalten, sofern es mit dem Vereinsleben und dem Gebot sportlicher Fairness in unmittelbarem Zusammenhang steht. Das nähere regelt § 18 (Schlichtungsausschuß), auf § 10, Abs. 3 wird hingewiesen. Auf Antrag sind die Betroffenen vor dem Erweiterten Vorstand anzuhören.
6. Kommt ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seinen Beitragspflichten zu den in der Beitragsordnung genannten Terminen nicht nach, so kann der Erweiterte Vorstand durch Beschluß das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Beschluß ist endgültig.
7. Der Ausschluß entbindet den Betroffenen nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber den SV Atter, die auch auf Beschluß des Vorstandes gerichtlich geltend gemacht werden können.

§ 10

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der geltenden Ordnungen zu nutzen, an allen Veranstaltungen und Wettkämpfen des SV Atter sowie am Turn- und Sportbetrieb in allen Abteilungen aktiv teilzunehmen, soweit es die vorausgesetzten Bedingungen erfüllt.

2. Ein Rechtsanspruch auf die Ausübung einer Sportart besteht nicht, wenn dieser Bereich ausgelastet ist. In diesem Fall sind Wartelisten anzulegen.
3. An der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in den Abteilungen mitzuwirken; in der Mitgliederversammlung allerdings nur dann, wenn das Mitglied das 17. Lebensjahr vollendet hat.
4. Der Vorstand kann selbständig oder auf Antrag des Schlichtungsausschusses anordnen, daß die Rechte eines Mitgliedes, gegen das ein Ausschlußverfahren schwebt, vorläufig ruhen zu lassen.

§ 11

Pflichten der Mitglieder und Beiträge

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Die Satzung, Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Vereins, des Landessportbundes mit seinen Gliederungen zu befolgen sowie den berechtigten Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
2. Die Vereinsinteressen zu vertreten, zu fördern und alles zu unterlassen, was den Zwecken des Vereins und dessen Ansehen entgegensteht.
3. An allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme es sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat. Es ist verpflichtet sich bei den Übungsreferenten an- und abzumelden.
4. Veränderungen, die eine andere Beitragsgruppierung zur Folge haben, sowie Konto-, Adressen- und Namensänderung, sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
5. Die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.
6. In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten und Streitigkeiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen, die dafür satzungsgemäß vorgesehenen Entscheidungsstellen in Anspruch zu nehmen.

§ 12

Ehrungen

1. Der SV Atter ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
2. Mitglieder des Vereins und Dritte, die sich um den SV Atter besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit und erhalten kostenlosen Zugang zu allen sportlichen Veranstaltungen des SV Atter.

§ 13

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 14)
 - b) der Vorstand (§ 15)
 - c) der Erweiterte Vorstand (§ 16)
 - d) der Beirat (§ 17)
 - e) der Schlichtungsausschuß (§ 18)
 - f) die Fachausschüsse (§ 21)
2. Die Mitarbeit in einem Vereinsorgan ist grundsätzlich ehrenamtlich; Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder beschließen, wobei derjenige Höchstbetrag, der sich aus den einschlägigen Steuergesetzen ergibt, keinesfalls überschritten werden darf. Darüber hinaus kann mit der gleichen Mehrheit des Vorstandes die Erstattung von notwendigen und zu belegenden Auslagen der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.
3. Die Organe sind in ihrer Entscheidung grundsätzlich frei, § 11, Abs. 2 gilt entsprechend.
4. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß, so kann der Vorstand für den Sport- und Verwaltungsbereich Mitarbeiter anstellen.

§ 14

Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Durch sie nehmen die Mitglieder ihre Rechte bezüglich der Vereinsleitung wahr.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.
3. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
4. Die Mitgliederversammlungen sind zuständig für die:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des gesamten Vorstandes und des Schlichtungsausschusses
 - d) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse, sofern sie nicht vom Vorstand eingesetzt sind
 - e) Bestätigung des Beirates
 - f) Wahl und Entlastung der Kassenprüfer
 - g) Beschlußfassung über den Jahresabschluß und Haushaltsvoranschlag
 - h) Beschlußfassung über die Änderung und Aufstellung von Ordnungen und Änderung der Satzung
 - i) Beschlußfassung über die Beitragshöhe
 - j) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge der Mitglieder und des Vorstandes. Diese müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich an den/die Vorsitzenden/-e gerichtet werden.
 - k) Sonstige Tagesordnungspunkte, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt, in die Tagesordnung aufzunehmen
 - l) Ernennungen von Ehrenmitgliedern
5. Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen. Jedoch muß eine im I. Quartal des neuen Geschäftsjahres abgehalten werden; sie wird Jahreshauptversammlung genannt.
6. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand es für erforderlich hält
 - b) Drei Vorstandsmitglieder es bei der/dem 1. Vorsitzende/1. Vorsitzenden beantragen
 - c) 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins es schriftlich beantragen
7. Einberufungs- und Abstimmungsvorschriften
- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Termin vom Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereins- oder Tageszeitung oder durch Mitgliederrundschreiben einzuberufen. Die Versammlung wird von der/von dem 1. Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall von einem vom Vorstand bestellten Vertreter/-in. Zu Beginn ist die Tagesordnung zu genehmigen. Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Geheime Wahl ist auf Antrag möglich.
 - b) Es entscheidet die Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Das Abstimmungsergebnis kann grundsätzlich nur sofort angefochten werden. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dieses gilt auch bei Zweckänderungen.
9. Soll die Auflösung des Vereins oder eine Fusion erfolgen, bedarf es hierfür einer Dreiviertelmehrheit. Eine Beschlußfassung hierfür ist nur wirksam, wenn numerisch mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist die Mitgliederversammlung 4 Wochen später erneut einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
10. Im Falle der Auflösung des Vereins wickeln die bisherigen Organe die Geschäfte ab. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
11. Die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind einschließlich der Abstimmungsergebnisse schriftlich in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 15

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ des SV Atter und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 des BGB.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig, ferner sollen ihnen die fachlichen Voraussetzungen für die Führung der ihnen übertragenen Sachgebiete zu eigen sein.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte. Zur rechtsgeschäftlich wirksamen Vertretung des Vereins sind sowohl der/die 1. Vorsitzende gemeinschaftlich mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder gemeinsam mit einem der zu nachfolgenden Buchstaben c) bis h) genannten Vorstandsmitgliedern berechtigt, als auch eine/einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem zu den nachfolgenden Buchstaben c) bis h) genannten Vorstandsmitgliedern.
Rechtsgeschäfte mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 500,00 € (in Worten: Fünfhundert Euro) bedürfen darüber hinaus der Zustimmung einer 2/3-Mehrheit des gesamten Vorstandes.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Osnabrück.
4. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse und sonstige Bestimmungen zu führen, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Der Vorstand ist für die gesamte Finanzverwaltung zuständig. Er beaufsichtigt die angestellten Mitarbeiter. Auf

Einladung haben diese an den Sitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihnen Stimmrecht erteilen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern, deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Vertreter zu besetzen. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
6. Vorstandsmitglieder dürfen für kein weiteres Amt im Vorstand gewählt werden.
7. Jedes Vorstandsmitglied ist befugt, durch berechtigte Anordnungen kurzfristig und unmittelbar in das Vereinsgeschehen einzugreifen. Diese keinen Aufschub duldenden Maßnahmen sind anschließend vor dem Vorstand zu begründen. Ferner haben Vorstandsmitglieder das Recht, an allen Abteilungssitzungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
8. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) den/der 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende
 - c) Referent/-in für Finanzen
 - d) Referent/-in für die Geschäftsführung
 - e) Referent/-in für Sport
 - f) Referent/-in für Technik, Organisation und Planung
 - g) Referent/-in für Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Referent/-in für Mitgliederverwaltung
9. Beschlußfassung des Vorstandes
 - a) Der Vorstand bzw. Erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder der entsprechenden Organe mindestens 3 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem/von der 1. Vorsitzenden schriftlich geladen worden sind und wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Zahl der erschienenen Beiratsmitglieder hat keinen Einfluß auf die Beschlußfähigkeit.
 - b) Bezüglich der Abstimmungsvorschriften gilt § 14, Abs. 7 (b) und die Geschäftsordnung.
 - c) Die in der Vorstandssitzung gefaßten Beschlüsse sind einschl. der Abstimmungsergebnisse schriftlich in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen. Jedem Vorstandsmitglied ist ein Protokoll zuzuleiten.
 - d) Falls es der Vorstand mit Mehrheit für erforderlich hält, werden die Beiratsmitglieder von den getroffenen Beschlüssen durch Übersendung des Sitzungsprotokolls unterrichtet.
10. Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - a) Der/die **1. Vorsitzende** vertritt den Verein mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam nach innen und außen. Er/sie beruft und leitet die Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins und der Abteilungsleitungen. Er/sie unterzeichnet die Sitzungsprotokolle und kann berechnete Kassenanweisungen bis 500 € durch Abzeichnung eigenverantwortlich veranlassen. Für alle wichtigen und rechtsverbindlichen Schriftstücke, insbesondere bei Rechtsgeschäften über 500 € ist die Zustimmung der Zweidrittelmehrheit des gesamten Vorstandes und bei Kassenanweisungen eine Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich (§ 15, Abs. 3). Die Aufgabenverteilung für die Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung.
 - b) Im Verhinderungsfalle des/der 1. Vorsitzenden, vertreten ihn/sie die zwei **stellv. Vorsitzenden** in allen Angelegenheiten. Darüber hinaus sind alle stellv. Vorsitzende verpflichtet, den/die 1. Vorsitzenden/-e in seinen/ihren Aufgaben zu unterstützen. Die Aufgabenverteilung für die stellv. Vorsitzenden regelt die Geschäftsordnung.
 - c) Der/die **Referent/-in für Finanzen** verwaltet die Vereinskassengeschäfte. Abteilungskassen, die nicht vom/von der Referent/-in für Finanzen verwaltet werden, sind unzulässig.

Von allen Geldgeschäften des Vereins ist der/die Referent/-in für Finanzen unverzüglich zu unterrichten. Er/sie stellt den Jahresabschluß und den Haushaltsvoranschlag auf und ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

- d) Der/die **Referent/-in für die Geschäftsführung** erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein verbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden unterzeichnen. Er/sie führt in sämtlichen Versammlungen Anwesenheitslisten und Protokolle, die er/sie zu unterschreiben hat. Am Schluß eines jeden Jahres hat er/sie einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Mitgliederversammlung – nach Genehmigung durch den Vorstand – zur Verlesung kommt.
- e) Der/die **Referent/-in für Sport** organisiert und leitet den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Ihm/ihr unterstehen alle Abteilungen, die im übrigen Aufgabenbereich selbständig sind. Er/sie hat alle sportlichen Angelegenheiten des Vereins mit den Referenten/-innen zu beraten und die dabei gefaßten Beschlüsse dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Er/sie ist Vorsitzender/-e des Beirates.
- f) Der/die **Referent/in für Technik, Organisation und Planung** ist verantwortlich für die Inventarisierung und Verwaltung des Vereinseigentums. Außerdem hat er/sie bei Neuanschaffungen von Geräten und Bekleidung etc. seine/ihre Stellungnahme abzugeben.
- g) Der/die **Referent/-in für Öffentlichkeitsarbeit** erstellt in Zusammenarbeit mit den Vorsitzenden die zu veröffentlichenden Berichte. Er/sie arbeitet verantwortlich in der Redaktion der Vereinszeitung mit.
- h) Der/die **Referent/-in für Mitgliederverwaltung** ist für die gesamte Verwaltung der Vereinsmitglieder verantwortlich. Er/sie ist für die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Beitragsziehungen jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. eines jeden Jahres verantwortlich und hat bei entsprechenden Rückständen das Mahnverfahren in schriftlicher Form einzuleiten und zu überwachen. Außerdem ist er/sie für das Ausdrucken und erstellen der einzelnen Mitgliederlisten der jeweiligen Abteilungen zuständig und hat auf Wunsch der Abteilungsleiter diese ihm zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand unterstützt den Vereinsvorstand bei seiner Arbeit. Ihm gehören neben den Vorstandsmitgliedern die Mitglieder des Beirates an. Letztere haben im Wesentlichen beratende Funktion, aber volles Stimmrecht in den Fällen des Abs. 2 (a – e).
2. Der Erweiterte Vorstand wird tätig:
 - a) im Falle der Ablehnung eines Bewerbers in den Verein (§ 8, Abs. 2)
 - b) bei Antrag auf Vereinsausschluß (§ 9, Abs. 5 und § 18, Abs. 2 e)
 - c) in den von den Ordnungen bestimmten Fällen
 - d) wenn es der Vorstand mit Mehrheit für erforderlich hält
 - e) wenn ein Mitglied seinen Beitragspflichten nicht nachkommt (§ 9, Abs. 6)
 - f) bei Entscheidungen über das Rechtsmittel der Berufung gegen einen Spruch des Schlichtungsausschusses
3. Einzelne Beiratsmitglieder, deren Aufgabenbereich von dem beabsichtigten Beschluß betroffen wird, können vor der Beschlußfassung angehört werden. Das von diesem Beschluß betroffene Beiratsmitglied hat volles Stimmrecht.

§ 17

Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Abteilungsleitern/-innen, Referenten/-innen für Jugend- und Frauensport und dem/der Festausschußvorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Beirates werden von den Abteilungen für 2 Jahre gewählt oder vom Vorstand eingesetzt. Die Mitgliederversammlung hat sie in ihrem Amt zu bestätigen.
3. Aufgaben des Beirates:
 - a) Die Abteilungsleiter/-innen, Referenten/-innen für Jugend- und Frauensport haben alle Belange der Mitglieder ihrer Abteilung wahrzunehmen.
 - b) Der Festausschuß ist zuständig für die Organisation und Durchführung von Vereinsfesten und Veranstaltungen.

§ 18

Der Schlichtungsausschuß

1. Der Schlichtungsausschuß entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Fachverbandes gegeben ist. Er kann in seiner Entscheidung auch Ordnungsmaßnahmen aussprechen.
2. Der Schlichtungsausschuß kann folgende Ordnungsmaßnahmen verfügen:
 - a) Verwarnungen
 - b) Verweis
 - c) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 6 Monaten
 - d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, in Verbindung mit sofortiger Amtssuspendierung
 - e) Antrag auf Ausschluß aus dem Verein
3. Der Schlichtungsausschuß setzt sich aus dem/der Schlichtungsvorsitzenden, dem/der Stellvertreter/-in und drei Beisitzer/-innen zusammen. Die Wahl von zwei Ersatzmitgliedern ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig, dem Gesetz, der Vereinssatzung und den Ordnungen unterworfen und an Beschlüsse der Organe nur soweit gebunden, als diese ihre Unabhängigkeit nicht einschränken.
5. Verfahren
 - a) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuß ist mündlich und vereinsöffentlich. Die Vereinsöffentlichkeit kann bei Gefährdung der Sittlichkeit aufgehoben werden.
 - b) Die Verhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn der oder die Betroffenen rechtzeitig geladen und der Vorstand sowie die zuständigen Abteilungsleiter/-innen davon in Kenntnis gesetzt worden sind.
 - c) Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn zwischen ihrem Empfang und dem Verhandlungstag mindestens 7 volle Tage liegen. Sie muß die erhobenen Beschuldigungen enthalten.
 - d) Der Begriff Betroffener umfaßt Beschuldigter sowie Beschuldigender.
 - e) Die Leitung des Verfahrens erfolgt durch den/die Schlichtungsausschußvorsitzenden/-e. Er/sie erteilt und entzieht den Verfahrensteilnehmern das Wort. Er/sie hat den Betroffenen Zeit und Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Anschuldigungen zu äußern. Dem Beschuldigten bleibt es unbenommen, Entlastungszeugen zum Verhandlungstermin mitzubringen.
 - f) Nicht volljährige Mitglieder können sich durch den gesetzlichen Vertreter vertreten lassen und in der Verhandlung mit dessen Beistand auftreten.
 - g) Nach der Beweisaufnahme fällt der Schlichtungsausschuß in geheimer Beratung seinen Spruch mit einfacher Mehrheit.
 - h) Dieser Spruch ist schriftlich abzufassen, anschließend zu verlesen und von dem/der jeweiligen Protokollführer/-in von dem/der Schlichtungsausschußvorsitzenden zu unterschreiben. Den

Parteien ist der Spruch mit der Begründung durch Einschreiben zuzustellen, es sei denn, beide verzichten am Schluß der Verhandlung auf einen schriftlichen Bescheid.

- i) Gegen den Spruch des Schlichtungsausschusses steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zustellung, das Rechtsmittel der Berufung an den Erweiterten Vorstand, zu (§ 16, Abs. 2 (f)).

§ 19

Beiträge

Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und durch Einziehungsauftrag erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 20

Kassenprüfer

1. Die Vereinskasse wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen/eine Kassenprüfer/-in und einen/eine Vertreter/-in für zwei Jahre. Wiederwahl in direkter Folge ist nur einmal zulässig.
2. Die Kassenprüfer sind gemeinsam berechtigt, zweimal jährlich unvermutet Kassenprüfungen, die ins einzelne gehen, vorzunehmen. Die Kassenprüfer sind gemeinsam nach Geschäftsjahresabschluß verpflichtet eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuß angehören.
3. Die Protokolle der Kassenprüfung sind dem Vorstand vorzulegen und in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 21

Fachausschüsse

1. Fach- und Sonderausschüsse kann der Vorstand je nach Bedarf einsetzen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen/eine Vorsitzenden/-e, falls die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Diese Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben weitgehend eigenständig wahr. Sie haben sich dabei im Rahmen der Satzung und Ordnungen zu bewegen und sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
3. Ihre Sprecher können von Fall zu Fall zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden.

§ 22

Ordnungen

1. Es gelten folgende von der Mitgliederversammlung bestätigte Ordnungen:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitrags- und Finanzordnung
 - c) Vereinshausordnung
 - d) Ehrungsordnung
2. Das Aufstellen weiterer als der bestehenden Ordnungen ist zulässig. Sie können in dringenden Fällen vom Vorstand bis zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung vorläufig durch Aushang in Kraft gesetzt werden.

§ 23**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 20.02.1987 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Satzung alter Fassung tritt hiermit außer Kraft.

Eine teilweise Änderung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.03.1994 beschlossen.

Eine weitere teilweise Änderung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.03.1997 beschlossen.

Eine weitere teilweise Änderung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.2001 beschlossen.

Eine weitere teilweise Änderung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.03.2005 beschlossen.

Eine weitere teilweise Änderung dieser Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.03.2010 beschlossen.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1

Gültigkeitsbereich – Öffentlichkeit

1. Die Geschäftsordnung des Vereins regelt das Verfahren, nach dem zwingend die Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung (§ 14 der Satzung) und in entsprechender Anwendung grundsätzlich auch die Sitzungen der übrigen Organe (§ 13 der Satzung) – nachfolgend kurz „Versammlungen“ genannt – einzuberufen und abzuwickeln sind.
2. Die Versammlungen sind grundsätzlich nur vereinsöffentlich. Für den Schlichtungsausschuß gilt § 18, Absatz 5, Buchst. A). Der/die Versammlungsleiter/-in kann Ausnahmen zulassen. Bei Einspruch ist darüber abzustimmen.

§ 2

Einberufung

1. Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach § 14, Abs. 5 und 6 der Satzung.
2. Die Einberufung der Sitzungen der übrigen Organe erfolgt durch den/die jeweiligen/-e Vorsitzenden/-e, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/ihren Stellvertreter/-in, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die übrigen Organe treten zur Wahrnehmung ihrer in der Satzung und den Ordnungen festgelegten Aufgaben nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder eines Organs gem. §§ 15-18 und 21 der Satzung muß eine Sitzung des jeweiligen Organs durchgeführt werden.
3. Die Einberufung zu sonstigen Versammlungen erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes oder des/der Versammlungsleiters/-in

§ 3

Beschlußfähigkeit

1. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig, es sei denn, die Auflösung oder Fusion des Vereins stehen zur Beschlußfassung an (§ 14, Abs. 9 der Satzung oder § 3, Abs. 3 der Geschäftsordnung) trifft zu.. Die stimmberechtigten Mitglieder haben sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
2. Die übrigen Organe sind beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beim Erweiterten Vorstand gilt §15, Abs. 9, Buchst. a) der Satzung.

3. Eine Versammlung wird beschlußunfähig, wenn mehr als die Hälfte der erschienen stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Fall ist die Feststellung der Beschlußunfähigkeit sofort zu treffen; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig. Ist aufgrund einer Beschlußunfähigkeit die Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 3 Monaten eine erneute Versammlung einzuberufen, falls die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte im Vereinsinteresse erforderlich sind. Die Bestimmungen des § 14, Abs. 9 der Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Versammlungsleitung

1. Die Versammlung wird durch einen/-e geeigneten/-e Versammlungsleiter/-in geleitet, den der Vorstand bestellt (§ 14, Abs. 7, Buchst. a) der Satzung). Die Sitzungen der übrigen Organe werden durch den/die jeweiligen/-e Vorsitzenden/-e, im Falle seiner/ihrer Verhinderung, durch seine/ihre Stellvertreter/-in geleitet.
2. Falls der/die Versammlungsleiter/-in und sein/ihr Stellvertreter/-in verhindert sind, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen/-e Versammlungsleiter/-in.
3. Versammlungsleiter/-in kann nicht sein, über dessen Person und Belange verhandelt wird.
4. Dem/der Versammlungsleiter/-in stehen alle zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er/sie insbesondere „zur Ordnung rufen“, einzelnen Mitgliedern das Wort entziehen, aus dem Versammlungsraum verweisen, sowie die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne vorherige Aussprache.

§ 5

Eröffnung der Versammlung

1. Der/die Versammlungsleiter/-in prüft die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder. Die Prüfungen können delegiert werden.
2. Er/sie eröffnet die Versammlung und stellt ihre ordnungsgemäße Einberufung und Beschlußfähigkeit fest.
3. Er/sie legt der Versammlung die Tagesordnung zur Genehmigung vor. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder hierzu gestellte Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Abwicklung der Tagesordnung - Aussprache zur Sache

1. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
2. Das Wort zur Aussprache über die einzelnen Tagesordnungspunkte erteilt der/die Versammlungsleiter/-in.
Den Berichterstattern zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zuerst das Wort zu erteilen. Bei Anträgen ist dem/der Antragsteller/-in zuerst das Wort zu erteilen. Die Aussprache findet in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen statt.
3. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldung erteilt werden.

4. Der/die Versammlungsleiter/-in kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort ergreifen.
5. Zu Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt worden ist, soll das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 7

Anträge zur Sache

1. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind zulässig (vgl. § 14, Abs. 4, Buchst. j) der Satzung). Anträge an die anderen Organe können nur von den Mitgliedern dieser Organe gestellt werden. Sie müssen den übrigen Mitgliedern vor der Sitzung mit der Tagesordnung (vgl. § 2, Abs. 2 der Geschäftsordnung) bekanntgemacht werden.
2. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen kürzen, erweitern oder verbessern (Abänderungsanträge), sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zulässig und bedürfen nicht der Schriftform.
3. Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Punkten können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt und sie somit in die Tagesordnung aufnimmt (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge müssen dem/der Versammlungsleiter/-in schriftlich vorgelegt werden. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Auflösung oder Fusion des Vereins sind unzulässig.

§ 8

Abstimmung über Anträge zur Sache

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet der/die Versammlungsleiter/-in.
4. Abstimmungen erfolgen nach § 14, Abs. 7, Buchst. a) der Satzung.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen oder Enthaltungen werden weder als Ja- noch als Nein-Stimmen gewertet (§ 14, Abs. 7, Buchst. b) der Satzung). Für außergewöhnliche Finanzausgaben des Vorstands gilt § 15, Abs. 3 der Satzung).
7. Werden Abstimmungsergebnisse der Versammlung angefochten, gilt § 14, Abs. 7, Buchst. b) der Satzung. Abstimmungen in Sitzungen der übrigen Organe, deren Ergebnisse angezweifelt werden, müssen auf Antrag unverzüglich wiederholt werden; die Stimmen sind durchzuzählen.
8. Bei Abstimmungen kann der/die Versammlungsleiter/-in eine Kommission (Ausschuß) mit mindestens drei Mitgliedern bestellen; sie hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

§ 9

Worterteilung und Anträge zum Verfahren nach dieser Ordnung

1. Das Wort zum Verfahren ist durch den/der Versammlungsleiter/-in zu erteilen. Der Redner zum Verfahren darf nicht zur Sache sprechen.
2. Über Verfahrensanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Das gleiche gilt für Anträge auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit.
3. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind auf Antrag die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben.
4. Im übrigen gelten für die Abstimmung über Anträge zum Verfahren die Vorschriften über die Abstimmung über Anträge zur Sache gem. § 8, Abs. 4-8, dieser Ordnung.

§ 10

Wahlen

1. Wahlen finden nur in den satzungsgemäß vorgesehen Fällen statt. Die Reihenfolge ihrer Durchführung ergibt sich aus der genehmigten Tagesordnung.
2. Bei Wahlen kann der/die Versammlungsleiter/-in einen Wahlausschuß mit mindestens 3 Mitgliedern bestellen. Er hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
3. Die Versammlung kann verlangen, daß sich die zur Wahl vorgeschlagene Person vor dem Wahlgang der Versammlung vorstellt.
4. Vor der Wahl sind die Kandidaten/-innen zu fragen, ob sie im Falle ihrer Wahl das Amt annehmen.
5. Ein/-e Abwesender/-e kann gewählt werden, wenn dem/der Versammlungsleiter/-in vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der seine/ihre Bereitschaft hervorgeht, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen.
6. Im übrigen gelten für Wahlen die Vorschriften über die Abstimmung über Anträge zur Sache gem. § 8, Abs. 4-7 dieser Ordnung.
7. Das Wahlergebnis ist durch den/der Versammlungsleiter/-in festzustellen und bekanntzugeben.

§ 11

Aufgabenverteilung des Vorstandes bei der Vereinsführung

1. Der/die Vorsitzende ist außer der in § 15, Abs. 10, Buchst. a) der Satzung vorgegebenen Aufgaben noch für folgende Geschäftsbereiche zuständig:
 - Repräsentation und Kontaktpflege zu Gruppen und Personen des öffentlichen Lebens
 - Leitungskompetenz
 - Erstellung von Terminplänen
 - Koordination
 - Vorbereitung und Leitung von Sitzungen

- Richtlinienkompetenz
 - Rechtliche Belange des Vereins
2. Der/die zweite Vorsitzende übernimmt bei der Geschäftsführung die Aufgaben:
 - Vertreter des/der Vorsitzenden
 - Verbindungsmann/-frau zu den Abteilungen in Zusammenarbeit mit dem/der Referenten/-in für Sport
 - Hallenbelegungspläne und Verhandlungen mit der Stadt
 - Planungen für zusätzliche Sportangebote
 - Sportgerätebeschaffung
 - Ausschreibungen in Verbindung mit den Fachreferenten/-innen
 - Fortbildungsmaßnahmen
 - Sozialer Bereich und Zuschußwesen
 3. Der/die dritte Vorsitzende übernimmt bei der Geschäftsführung folgende Aufgaben:
 - Vertretung des/der Vorsitzenden
 - Versicherungen
 - Festlegung der wirtschaftlichen Vereinsziele
 - Sammlung, Bearbeitung und Vermittlung wichtiger Informationen in Zusammenarbeit mit dem/der Geschäftsführer/-in
 - Statistik und Analysen
 - Erstellung von Investitionsplänen in Zusammenarbeit mit dem/der Referenten/-in für Finanzen

§ 12

Ausscheiden aus dem Amt - Amtsführung über die Wahlperiode hinaus

1. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand gem. § 15, Abs. 5 der Satzung) bis zur nächsten Wahl einen/-e Vertreter/-in zu bestellen.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes aus anderen Organen kann der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Organes ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl einsetzen, sofern sich nicht aus den Organen etwas anderes ergibt.

2. Mitglieder von Organen, die während der Legislaturperiode aus ihrem Amt ausscheiden, sowie nicht wiedergewählte bzw. nicht wieder eingesetzte Mitglieder sind verpflichtet, die übernommenen Aufgaben ordnungsgemäß abzuwickeln, sofern ihnen dazu Gelegenheit gegeben wird. Sie haben dabei alles herauszugeben, was sie in dieser Eigenschaft erlangt haben. Es hat insbesondere eine ordentliche Übergabe zu erfolgen. Dies gilt auch bei Austritt aus dem Verein (vgl. § 9, Abs.2 der Satzung).
3. Die Mitglieder aller Organe bleiben über die Dauer ihrer Wahlperiode hinaus im Amt, wenn es infolge besonderer Umstände nicht gelungen ist, die Versammlung bzw. Neuwahlen rechtzeitig durchzuführen. Wird die Versammlung aufgelöst (vgl. § 3, Abs. 3 und § 4 Abs. 4 dieser Ordnung), bevor die Wahl der Mitglieder aller Organe abgeschlossen ist, oder wird ein Wahlergebnis nach Anfechtung aufgehoben (vgl. § 3 dieser Ordnung in Verbindung mit § 14, Abs. 7, Buchst. b) der Satzung), bleiben die bisherigen Inhaber der Ämter bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Entsprechendes gilt für die Mitglieder der Fachausschüsse, sofern sie nicht vom Vorstand eingesetzt worden sind.

§ 13

Versammlungsprotokoll

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Das Protokoll ist von dem/von der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen. Das Protokoll soll enthalten:
 - Ort, Tag, Beginn und Ende der Versammlung
 - Namen des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in
 - die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit der Versammlung
 - die genehmigte Tagesordnung sowie die Reihenfolge der abgehandelten Tagesordnungspunkte
 - die gefaßten Beschlüsse über die Tagesordnungspunkte, über die gestellten Anträge und über die WahlenDabei soll jeweils das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig genannt werden, gewählte Mitglieder sind namentlich auszuführen.
2. Das Protokoll über die Versammlungen kann drei Wochen nach ihrem Stattfinden in der Geschäftsstelle sowie bei allen Mitgliedern des Erweiterten Vorstandes einen Monat lang eingesehen werden. Es gilt als genehmigt, falls in dieser Frist kein schriftlicher Einspruch eingelegt wird.
3. Protokolle über Sitzungen der übrigen Organe sind dem Vorstand und den Mitgliedern der jeweiligen Organe unverzüglich zuzuleiten. Sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch erfolgt. Über die endgültige Billigung entscheidet der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.02.1987 beschlossen und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.03.1994 teilweise ergänzt.

Eine weitere teilweise Änderung der Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2004 beschlossen.

BEITRAGS- UND FINANZORDNUNG

1. Geltungsbereich

Die Finanzordnung des SV Atter e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.

2. Haushaltsplan

Der SV Atter e.V. erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

3. Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes

- a) Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Insbesondere sind die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- b) Die Versammlung des Vereins wählt einen/-e für das Finanzwesen zuständigen/-e Referenten/-in für Finanzen. Er/sie ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes verantwortlich und erstellt den Jahresabschluß.
- c) Der/die Referent/-in für Finanzen hat jeweils bis zum 1.12. jeden Kalenderjahres dem Vereinsvorstand eine zeitnahe Übersicht über die Abwicklung des Haushaltsplanes vorzulegen.
- d) Überschreitungen von einzelnen Haushaltstiteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

4. Verpflichtungsermächtigung

- a) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- b) Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins ist ohne vorherigen Beschluß durch den Gesamtvorstand der/die Vorsitzende bis zu 500 € im Einzelfalle bevollmächtigt.
- c) Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Gesamtvorstand.

5. Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstiger Leistungsforderungen an den SV Atter e.V. obliegt den jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitarbeitern im Vorstand. Zur Zeit wird dies von dem/der Vorsitzenden und des/der Referenten/-in für Finanzen bewerkstelligt.

6. Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr soll möglichst bargeldlos abgewickelt werden. Bareinnahmen sind unverzüglich auf das Vereinskonto einzuzahlen.

7. Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes ist der/die Vorsitzende des Vereins mit der Gegenzeichnung eines Unterschriftsberechtigten Vorstandsmitgliedes berechtigt. Unterschriftsberechtigt sind die Vorstandsmitglieder, die auf Beschluß des Vorstandes ihre Unterschrift bei dem Kontoführenden Geldinstitut hinterlegt haben.

Wer alleine (Abs. 4 b) eine Verpflichtung für den Verein eingegangen ist, kann nicht auch anweisen.

8. Kontovollmacht

Verfügungsberechtigt über das Vereinskonto des Vereins bis 500 € sind zwei der Unterschriftsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Für Auszahlungen über 500 € ist ein Beschluß des Vorstandes mit einer Zweidrittelmehrheit erforderlich.

9. Kassenvollmacht

- a) Für jedes Kassengeschäft ist eine Anweisung erforderlich.
- b) Abteilungskassen sind unzulässig.

10. Beitragsziehung

Die Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10. jeden Jahres auf das Vereinskonto eingezogen.

- a) Die Beitragspflicht beginnt am 1. Des Eintrittsmonats.
- b) Die Beiträge werden im Lastschriftverfahren durch den Verein vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Wird ein Lastschriftträger von der Bank des Mitgliedes nicht eingelöst, so fallen die dadurch entstandenen Kosten dem Mitglied zur Last.
Wird eine andere Zahlungsart gewählt, so wird eine Verwaltungsgebühr von 3,00 € halbjährlich erhoben.
- c) Einzelne Abteilungen des Vereins können mit Zustimmung des Vorstandes neben den normalen Beiträgen noch zusätzliche Beiträge und Umlagen erheben.
- d) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. In Sonderfällen, z.B. finanzielle Notlage u.a., kann der Vorstand auf Antrag für ein Mitglied eine Beitragsermäßigung gewähren.

Derzeitige Mitgliedsbeiträge: - monatlich -	
Familienbeitrag (mit Kinder bis 18 Jahre)	19,00 €
Erwachsene	11,00 €
Jugendliche (bis 18 Jahre)	7,00 €
Kinder (bis 14 Jahre)	6,00 €
Schüler, Studenten (bis 30 Jahre), Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Auszubildende, Schwerbehinderte, Passive Mitglieder (nur auf Antrag an den Vorstand)	6,00 €
Rentner und Arbeitslose (nur auf Antrag an den Vorstand) wenn das Familieneinkommen aus dem Renteneinkommen bezogen wird	7,00 €

Zuschläge Tennis

Familien	9,50 €
Erwachsene	5,00 €
Jugendliche	3,00 €
ggf. Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden eine Aufnahmegebühr wird z.Zt. nicht erhoben	8,00 €

Ambulanter Herzsport

Freiwilliger Beitrag zur Kostendeckung 5,00 €

- e) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt gem. § 9, Abs. 3 der Satzung. Die Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds zur Zahlung des Vereinsbeitrages bis zu seinem Ausscheiden bleibt bestehen.
- f) Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Vorstand berechtigt, einen Zuschlag von 10%, mindestens jedoch 3 €, auf die geschuldete Summe zu erheben. Ist ein Mitglied mit einem Vierteljahresbeitrag im Rückstand, wird nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung die Schuld gerichtlich geltend gemacht, soweit es der Vorstand für vertretbar hält.

11. Jahresabschluß

Über die Verwendung der Mittel ist für jedes Haushaltsjahr eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung wird von der Versammlung des Vereins genehmigt.

12. Rechnungsprüfung

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung des Vereins wird von zwei von der Versammlung gewählten Rechnungsprüfern geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen.

Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.02.1987 beschlossen und durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 11.03.1994 teilweise ergänzt.

Eine weitere teilweise Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.03.1996 beschlossen.

Eine weitere teilweise Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.03.2000 beschlossen.

Eine weitere teilweise Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.03.2002 beschlossen.

Eine weitere teilweise Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2003 beschlossen.

Eine weitere teilweise Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2004 beschlossen.

Eine weitere teilweise Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. 03.2005 beschlossen.

Eine weitere teilweise Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2008 beschlossen.

VEREINSHAUSORDNUNG

1. Bedingungen für die Überlassung des Vereinshauses bei einer Veranstaltung einer Abteilung des SV Atter e.V. unter gleichzeitiger Nutzung der Sportflächen:

§ 1

Für Veranstaltungen dieser Art erfolgt an die Abteilungen eine kostenfreie Überlassung der gesamten Sanitäranlagen. Die zuständige Abteilung ist für die Ordnung und Sauberkeit in diesen Räumen verantwortlich. Der Clubraum wird ausschließlich vom verantwortlichen Konzessionsträger bewirtschaftet. Der zuständigen Abteilung bleibt es unbenommen, im Clubraum auf eigene Rechnung Kleinspeisen zu verkaufen.

Die zuständige Abteilung hat das Recht, auf den Freiflächen Bier- und Imbißstände auf eigene Rechnung zu betreiben. Spätestens 1 Stunde nach Schluß der Veranstaltung wird der Clubraum geschlossen. Der Abteilung steht es danach frei, zu den üblichen Bedingungen das Vereinshaus zu übernehmen. Sollte witterungsbedingt ein Verkauf auf den Freiflächen nicht möglich sein, verbleibt es dennoch bei dem ausschließlichen Betrieb im Clubraumes durch den zuständigen Konzessionsträger.

2. Bedingungen für die Überlassung des Vereinshauses an Vereinsmitglieder für private Zwecke:

§ 2

Die beabsichtigte Nutzung ist rechtzeitig beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag. Nach erfolgter Zusage erfolgt die Schlüsselübergabe am Freitag vor der Veranstaltung nach Zahlung der Nutzungsgebühr von 150 €

Die gesamten genutzten Räume sind bis 9.30 h des nächsten Tages besenrein an den Verein zu übergeben. Bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Reinigung werden die entstehenden Säuberungskosten dem/der Mieter/-in auferlegt.

3. Eine Überlassung des Vereinshauses an Nichtmitgliedern ist ab dem 01.01.2004 nicht mehr möglich.

Diese Ordnung wurde vom Vorstand des Vereins aufgestellt und von der Mitgliederversammlung am 15.03.1991 beschlossen. Die Clubhausordnung vom 15.06.1982 tritt damit außer Kraft.

Eine weitere teilweise Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.03.1992 beschlossen.

Eine weitere teilweise Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.03.2001 beschlossen.

Eine weitere teilweise Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.03.2002 beschlossen.

Eine weitere teilweise Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2003 beschlossen.

Eine weitere teilweise Änderung wurde von der Mitgliederversammlung am 19.03.2004 beschlossen.

EHRUNGSORDNUNG

§ 1

Der SV Atter e.V. ehrt Personen, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben:

- a) durch Ernennung zum/zur Ehrenvorsitzenden/-e
- b) durch Ernennung zum Ehrenmitglied
- c) durch Auszeichnungen

§ 2

Zu a)

Zum/zur Ehrenvorsitzenden kann durch mehrheitlichen Beschluß der Mitgliederversammlung derjenige/diejenige ernannt werden, der/die das Amt des/der Vorsitzenden verdienstvoll und erfolgreich geführt hat.

Zu b)

Zum Ehrenmitglied kann durch mehrheitlichen Beschluß der Mitgliederversammlung derjenige/diejenige ernannt werden, der/die sich besondere Verdienste um den Sport bzw. den Verein erworben hat.

§ 3

Das Ehrenamt des/der Ehrenvorsitzenden ist mit Sitz und beratender Stimme im jeweiligen Vorstand verbunden. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins kostenlosen Zugang. Außerdem sind sie beitragsfrei.

§ 4

Als Auszeichnung verleiht der Verein nach 25 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die Vereinsnadel mit Ehrenkranz. Nach 40 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft wird ein Blumenstrauß übergeben. Nach 50 jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft soll der Vorstand der Mitgliederversammlung die Ernennung zum Ehrenmitglied vorschlagen oder eine anderweitige Auszeichnung vornehmen.

§ 5

Für Geburtstage ab 65 Jahre und weiter im 5 Jahres Rhythmus wird eine Glückwunschkarte überreicht bzw. versendet. Ebenso für Hochzeit, Silber- oder Goldhochzeit. Verstirbt ein Vereinsmitglied, wird eine Trauerkarte versendet.

Abteilungsinterne Präsente aus obigen oder anderen Anlässen sind möglich.

Diese Ehrungsordnung wurde vom Vorstand des Vereins aufgestellt und von der Mitgliederversammlung am 11.03.1994 beschlossen.

Eine teilweise Änderung und Ergänzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.03.2003 beschlossen.

Eine teilweise Änderung und Ergänzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.03.2004 beschlossen.

Eine teilweise Änderung und Ergänzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.03.2009 beschlossen.

Jugendordnung des SV Atter e.V.

§1: Name und Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Vereinsjugend des SV Atter e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses. Als Kinder und Jugendliche gelten die Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2) Die Vereinsjugend bleibt, trotz ihrer ihr mit der Jugendordnung übertragenen Rechten und Pflichten, Teil des Vereins.

§2: Aufgaben

Die Jugend des SV Atter führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des SV Atter e.V. und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der SVA-Jugend sind vor allem:

- 1) Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen des SV Atter e.V.
- 2) Aktivitäten in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit
- 3) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- 4) Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen
- 5) Entwicklung neuer Formen des Sports
- 6) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Freizeitaktivitäten
- 7) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen

Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen - gemäß ihres Entwicklungsstands - bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

§3: Organe

Organe der Jugend des SV Atter sind:

- 1) Vereinsjugendtag
- 2) Jugendausschuss
- 3) Jugendwart/ Jugendwartin

§4: Vereinsjugendtag:

- 1) Vereinsjugendtage sind ordentlich oder außerordentlich.
- 2) Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - c. Verabschiedung des Jahreshaushaltsplanes
 - d. Entlassung des Jugendausschusses
 - e. Wahl des Jugendausschusses
 - f. Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis- / Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses vier Wochen vorher schriftlich, durch Aushänge

und durch Bekanntmachung auf der Vereinshomepage unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- 4) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend dies erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen (§3 Abs. 3 gilt auch hier)
- 5) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist.
- 6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7) Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§5: Jugendausschuss:

- 1) Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - Jugendwart/ Jugendwartin
 - Stellvertretender Jugendwart/ stellvertretende Jugendwartin
 - Kassierer/in
 - Vier Beisitzer/innen aus unterschiedlichen Abteilungen und mit unterschiedlichen Aufgabengebieten
- 2) Aufgaben des Jugendausschusses:
 - a. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
 - b. Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
 - c. Pflege des Gemeinschaftssinnes und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit
 - d. durch die Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, anderen Jugendorganisationen und den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
- 3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für ein Jahr von dem Vereinsjugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- 4) In den Jugendausschuss ist jedes Mitglied im Alter zwischen 15-27 Jahren wählbar.
- 5) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Jugendausschuss verantwortet seine Beschlüsse vor dem Vereinsjugendtag und vor dem Vorstand des Vereins.
- 6) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch viermal jährlich. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von dem Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 7) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- 8) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§6: Jugendwart/ Jugendwartin

Der/Die Vereins-JugendwartIn wird von dem Vereinsjugendtag gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Wird der/die Vereins-JugendwartIn von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, nimmt er/sie bis auf weiteres - ohne Stimmrecht - an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil. In diesem Fall sollte innerhalb eines Monats eine außerordentliche Jugendversammlung stattfinden.

Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

1) Aufgaben des Jugendwarts:

- a. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein anderes volljähriges Mitglied, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
- b. Er/Sie leitet die Mitglieder des Jugendausschusses und die jugendlichen Vereinsmitglieder zu gemeinsamer Arbeit für die Jugendlichen des Vereins an.
- c. Er/Sie beruft die Sitzungen des Jugendausschusses ein, macht dabei einen Vorschlag für die Tagesordnung, leitet die Sitzungen und sorgt für die Protokollierung der Beschlüsse.
- d. Der Jugendwart beantragt Zuschüsse für die Vereinsjugendarbeit und trägt zur Qualifizierung der Jugendmitarbeiter/innen durch Bekanntgabe von Weiterbildungsveranstaltungen bei.
- e. Ihm/Ihr obliegt die Planung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit.

§7: Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

